

Kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)

Text des Initiativkomitees:

Art. 11 Kantonales Jagdgesetz (KJG)

¹ Die Regierung legt die Jagdzeiten in den Zeiträumen gemäss Abs. 2 derart fest, dass die Abschusspläne innert möglichst kurzer Zeit, auf alle Fälle während der ordentlichen Hochjagd, vollumfänglich erfüllt werden können. Dabei sind diese so zu planen, dass die Wildbestände unter Einbezug der Wildasyle und deren Lage, ohne Sonderjagd reguliert werden können.

² Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen:

- a) Hochjagd: In den Monaten September und Oktober, insgesamt höchstens 25 Tage, mit der Möglichkeit von Jagdunterbrüchen für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen.

Abs. 4 und 5 streichen (beziehen sich im KJG auf die Sonderjagd)